

Biberist, 21. Februar 2020

Fragenkatalog «Auswirkungen Neues Waffenrecht im Bereich Jungschützen und NW Kurse»

Was ändert sich für das Jungschützenwesen?

Nichts. Das Jungschützenwesen untersteht militärischem Recht. Dieses Recht ist nicht von Änderungen betroffen.

Stimmt diese Aussage wirklich?

Diese Aussage stimmt, sofern sie nur die JS Kurse und die dafür abgegebenen Leihwaffen betrifft.

Sobald private Sportwaffen oder Stgw ins Spiel kommen, stimmt diese Aussage theoretisch ebenfalls, falls die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, die mit der Änderung des Waffengesetzes 2008 in Kraft getreten sind.

Und genau das ist, wie meine Erfahrung zeigt, häufig nicht der Fall.

Für den Umgang mit der persönlichen Waffe oder mit einer persönlichen Leihwaffe gelten in diesem Zusammenhang die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- **SVO VBS, Art. 41 Ausleihe von persönlichen Leihwaffen**
Persönliche Leihwaffen dürfen an Dritte zur Teilnahme an ausserdienstlichen Schiessübungen und militärischen Wettkämpfen im Sinne von Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen ausgeliehen werden, sofern die Benützerin oder der Benützer Gewähr für eine den Vorschriften entsprechende Handhabung, Wartung und Aufbewahrung der Waffe bietet.
- **Brevier Seite 24**
AdA dürfen die persönliche Waffe zum ausserdienstlichen Schiessen an Mitglieder anerkannter Schiessvereine und Jungschützen für die Dauer eines Kurses ausleihen. Wer seine persönliche Waffe ausleiht, muss dafür sorgen, dass die Waffe beim Dritten sorgfältig aufbewahrt und entladen zurückgegeben wird, damit er sie beim Einrücken wieder zur Verfügung hat.

Für den Umgang mit Sportgewehren, PE Stgw oder zu Eigentum übernommenen Ordonnanzwaffen gelten in diesem Zusammenhang die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- **Waffengesetz Art. 11a** *Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen*
 - 1 Eine unmündige Person darf bei ihrem Schützenverein oder bei ihrer gesetzlichen Vertretung eine Sportwaffe ausleihen, wenn sie nachweisen kann, dass sie mit dieser Waffe regelmässig Schiesssport betreibt, und kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b oder c vorliegt.*
 - 2 Die gesetzliche Vertretung muss die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von 30 Tagen der Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person melden. Die Meldung kann mit Wissen der gesetzlichen Vertretung auch durch den Verein erfolgen, der die Waffe zur Verfügung stellt.*
 - 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.*
- **Waffenverordnung Art. 23** *Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen (Art. 11a WG)*
 - 1 Folgende Sportwaffen dürfen mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung unmündigen Personen, die Mitglied eines anerkannten Schiessvereins sind, leihweise abgegeben werden:*
 - *Feuerwaffen, Druckluft- und CO2-Waffen, die von der International Shooting Sport Federation (ISSF) für das Sportschiessen und jagdschiesssportliche Wettbewerbe zugelassen sind;*
 - b. Feuerwaffen, die vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport nach Artikel 3 Absatz 3 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003⁴² für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind;*
 - c. Soft-Air-Waffen, die bei nationalen und internationalen Wettkämpfen zugelassen sind.*
 - 2 Die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen durch unmündige Personen ist nur zulässig mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung; bei dieser darf kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen.*
 - 3 Bestehen bei der gesetzlichen Vertretung Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG, so muss der Schiessverein für die Aufbewahrung der leihweisen abgegebenen Waffen sorgen.*
- *4 Der Schiessverein sorgt für die Aufbewahrung von Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003, die an Personen, welche das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ausgeliehen werden.*
- **Formular fedpol** *Meldung der leihweisen Abgabe von Sportwaffen an eine unmündige Person.*

Frage	Antwort / was ist zu tun
Der JS-Leiter fasst die Waffen und ist währen dem Kurs die Aufsichtsperson,	Keine Änderung.

Frage	Antwort / was ist zu tun
Verantwortlicher.	
Der JS-Leiter geht mit 3 Jungschützen an das Wettschiessen auf einen anderen Schiessplatz, Waffen und Magazine sind im Kofferraum vom Auto, Munition in Munitionskoffer GP90.	Erlaubt. Keine Änderung.
Der JS-Leiter geht mit 6 Jungschützen und einem Jungschützenleiterleiter-Stv, oder einem Schützen aus dem Verein an das Wettschiessen auf einen andern Schiessplatz, Waffen und Magazine sind im Kofferraum der beiden Auto verteilt, Munition Jungschützenleiterleiter-Stv in Munitionskoffer GP90 vom JSL.	Erlaubt. Keine Änderung.
An einen Wettkampf des BSSV/SSV Wie ist es dann?	Erlaubt. Keine Änderung.
Ein Schütze aus dem Verein, ist in der VVA als Jungschützenleiterleiter-Stv, geht mit 3 Jungschützen an das Wettschiessen auf einen anderen Schiessplatz, da der JSL verhindert ist. Waffen und Magazine sind im Kofferraum vom Auto, Munition in Munitionskoffer GP90.	Erlaubt. Keine Änderung.
An einen Wettkampf des BSSV/SSV Wie ist es dann?	Erlaubt. Keine Änderung.
Ein Schütze aus dem Verein, ist in der VVA als Schützenmeister eingetragen, geht mit 3 Jungschützen an das Wettschiessen auf einen anderen Schiessplatz, da der JSL verhindert ist. Waffen und Magazine sind im Kofferraum vom Auto, Munition in Munitionskoffer GP90.	Erlaubt. Keine Änderung.
An einen Wettkampf des BSSV/SSV Wie ist es dann?	Erlaubt. Keine Änderung.

<p>Ein Vater geht mit seinem Kind, welches den JS Kurs besucht, an ein Schützenfest. Der Jungschützenleiter gibt Stgw90 inkl Verschluss und Magazin an den Jungschützen. Ist das erlaubt.</p>	<p>War schon bisher nicht erlaubt. Falls JS das 17. Altersjahr vollendet hat, darf der JS das Gewehr ohne Verschluss mitnehmen. Der Verschluss ist dem Vater zu übergeben. Falls JS das 17. Altersjahr noch nicht vollendet hat, muss das Gewehr mit Verschluss dem Vater übergeben werden.</p>
<p>Transport im Fahrzeug des Vaters, keine Munition dabei.</p>	<p>Erlaubt. Keine Änderung.</p>
<p>Das Kind eines Schützen besucht den Jungschützenkurs. Da das Stgw90 aus den Kursbeständen nicht den Anforderungen entspricht, übergibt der Vater seinem Kind ein privates Stgw90PE Das Kind ist 15-jährig. Vater ist im Kurs immer anwesend.</p>	<p>Da der Vater im Kurs immer anwesend ist, behält er die Verfügungsgewalt über sein Gewehr. In diesem Fall ist nichts vorzukehren. Der JS darf aber nie allein mit dem Gewehr unterwegs sein.</p>
<p>Das Kind eines Schützen besucht den Jungschützenkurs. Da das Stgw90 aus den Kursbeständen nicht den Anforderungen entspricht, übergibt der Vater seinem Kind ein privates Stgw90PE Das Kind ist 15-jährig. Vater ist im Kurs nicht anwesend</p>	<p>War schon bisher nur erlaubt mit schriftlicher Meldung der gesetzlichen Vertretung an die Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person. Da der JS das 17. Altersjahr noch nicht vollendet hat, muss der Verein für die Aufbewahrung des Gewehrs sorgen (analog JS Gewehre).</p>
<p>Das Kind eines Schützen besucht den Jungschützenkurs. Da das Stgw90 aus den Kursbeständen nicht den Anforderungen entspricht, übergibt der Vater seinem Kind ein privates Stgw90PE Das Kind ist 19-jährig. Vater ist im Kurs immer anwesend.</p>	<p>Da der Vater im Kurs immer anwesend ist, behält er die Verfügungsgewalt über sein Gewehr. In diesem Fall ist nichts vorzukehren. Der JS darf aber nie allein mit dem Gewehr unterwegs sein.</p>

<p>Das Kind eines Schützen besucht den Jungschützenkurs. Da das Stgw90 aus den Kursbeständen nicht den Anforderungen entspricht, übergibt der Vater seinem Kind ein privates Stgw90PE Das Kind ist 19-jährig. Vater ist nicht anwesend</p>	<p>Hierbei handelt es sich um einen Waffenübertrag (Gebrauchsleihe), da der JS volljährig ist. Der JS braucht dafür im Normalfall eine Ausnahmegewilligung, ausser er habe dazu nur Magazine mit höchstens 10 Schuss. Dann braucht er nur einen WES. Falls es sich beim Gewehr um ein ehemaliges A-Stgw handelt, braucht es in jedem Fall eine Ausnahmebewilligung, unabhängig der Magazin-grösse (umgebaute Seriefirewaffe).</p>
<p>Das Kind eines Schützen besucht einen Nachwuchskurs G300. Der Vater übergibt seinem Kind ein privates Stgw90PE. Das Kind ist 15-jährig.</p>	<p>War schon bisher nur erlaubt mit schriftlicher Meldung der gesetzlichen Vertretung an die Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person. Da der JS das 17. Altersjahr noch nicht vollendet hat, muss der Verein für die Aufbewahrung des Gewehrs sorgen (analog JS Gewehre).</p>
<p>Das Kind eines Schützen besucht einen Nachwuchskurs G300. Es geht mit dem Nachwuchsleiter des Vereins an einen Wettkampf. (z B Final BGMJ, NW Tag BSSV) Das Kind ist 15-jährig.</p>	<p>Mit Stgw90PE oder ehemaligem A-Stgw 90? Kein Problem, falls die schriftliche Meldung der gesetzlichen Vertretung an die Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person erfolgt ist. Da das Kind das 17. Altersjahr noch nicht vollendet hat, muss der Nachwuchsleiter das Gewehr mitbringen.</p>
<p>Das Kind eines Schützen besucht einen Nachwuchskurs G300. Der Vater übergibt seinem Kind ein privates Standartgewehr. Das Kind ist 15-jährig.</p>	<p>War schon bisher nur erlaubt mit schriftlicher Meldung der gesetzlichen Vertretung an die Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person inkl. schriftlichem Einverständnis der gesetzlichen Vertretung zu Aufbewahrung.</p>

<p>Das Kind eines Schützen besucht einen Nachwuchskurs G300. Es geht mit dem Nachwuchsleiter des Vereins an einen Wettkampf. (z B Final BGMJ, NW Tag BSSV) Das Kind ist 15-jährig.</p>	<p>Mit Standartgewehr? Kein Problem, falls die schriftliche Meldung der gesetzlichen Vertretung an die Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person erfolgt ist. Obwohl das Kind das 17. Altersjahr noch nicht vollendet hat, darf es das Gewehr selber mitbringen.</p>
<p>Jungschützen Bis anhin wurden die Waffen mit Magazin den Jungschützen (ab 18J) mit nach Hause gegeben, ohne Verschluss, ist dies zukünftig nach wie vor möglich?</p>	<p>Hat nicht geändert. (Geregelt im Art. 51, Ziff. 2 SVO VBS.)</p>
<p>Müssen Jungschützen auch eine Ausnahmegewilligung beantragen, wenn sie ausserhalb des Kurses an Schiessanlässen teilnehmen mit Waffen vom Kurs?</p>	<p>Nein, für JS Gewehre benötigt es keine spezielle Bewilligung. Es sind aber die verschiedenen Vorschriften einzuhalten. So darf ein JS vor Vollendung des 17. Altersjahrs nicht ohne Verantwortlichen des Kurses bzw. gesetzliche Vertretung mit dem JS Gewehr unterwegs sein. Ebenso darf er nach Vollendung des 17. Altersjahrs nicht ohne Verantwortlichen des Kurses bzw. gesetzliche Vertretung den Verschluss mitführen.</p>